

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 16. März 2016

25. Stück

87. Satzungsteil Wahlordnung des Senates

87. Satzungsteil Wahlordnung des Senates

Der Senat der Medizinischen Universität Innsbruck hat in seiner Sitzung am 02.03.2016 auf Vorschlag des Rektorats den Satzungsteil Wahlordnung des Senates beschlossen. Dieser lautet wie folgt:

I. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Senat der Medizinischen Universität Innsbruck.
- (2) Der Senat der Medizinischen Universität Innsbruck besteht aus 26 oder 18 Mitgliedern (§ 25 Abs 2 UG). Der amtierende Senat hat einen Beschluss über die Änderung der Größe des neuen Senates vor Einsetzung der Wahlkommissionen mit Zweidrittelmehrheit zu fassen (§ 25 Abs 2 UG) und den Beschluss im Mitteilungsblatt kundzumachen.
- (3) Gehören dem Senat 26 bzw. 18 Mitglieder an, ist die Anzahl der Mitglieder folgendermaßen festgelegt (§ 25 Abs 3a Z 1 bzw. Z 2):
 1. 13 bzw. 9 Vertreterinnen/Vertreter der Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen/Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren sind;
 2. 6 bzw. 4 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich der Ärztinnen/Ärzte in Facharztausbildung;
 3. eine Vertreterin/ein Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals;
 4. 6 bzw. 4 Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden.
- (4) Die Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden sind gemäß den Bestimmungen des Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014) idgF durch die gesetzliche Vertretung der Studierenden zu entsenden. Die Mitgliedschaft dauert an, bis eine neue Entsendung mitgeteilt wird. Auf diese Personengruppe findet diese Wahlordnung keine Anwendung.

§ 2

Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder der im Senat vertretenen Personengruppen, mit Ausnahme der Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden, sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen (vgl § 19 Abs 3 UG).
- (2) Eine Briefwahl ist unzulässig.

§ 3

Funktionsperiode

- (1) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Senates beträgt drei Jahre und beginnt mit dem 01. Oktober des betreffenden Jahres (§ 25 Abs 5 UG).
- (2) Die Wahlen sind so rechtzeitig abzuhalten, dass der neugewählte Senat spätestens am Tag nach Ablauf der Funktionsperiode des amtierenden Senates seine Funktion aufnehmen kann.

§ 4

Wahlrecht

- (1) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die zum Stichtag den in § 1 Abs 3 Z 1 – 3 genannten Personengruppen angehören.
- (2) Der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag ist der 10. desjenigen Monats, in dem die Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt erfolgt.
- (3) Nicht wahlberechtigt sind emeritierte Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren im Ruhestand.
- (4) Personen, denen zum Stichtag ein Karenzurlaub oder eine Freistellung gewährt wurde, sind sowohl aktiv als auch passiv wahlberechtigt und jener Personengruppe nach § 1 Abs 3 Z 1 – 3 zugehörig, der sie aufgrund ihres Dienstverhältnisses angehören.
- (5) Mitglieder des Rektorats sind aktiv jedoch nicht passiv wahlberechtigt.

- (6) Jede Person kann nur einer Personengruppe nach § 1 Abs 3 Z 1 – 3 angehören. Personen, die mehreren Gruppen zugleich angehören, sind innerhalb jener Gruppe wahlberechtigt, die ihrem überwiegenden Beschäftigungsausmaß entspricht. Bei gleicher prozentueller Verteilung ihres Beschäftigungsausmaßes auf mehrere Gruppen geht die Zuordnung nach § 1 Abs 3 Z 1 der Zuordnung nach Z 2 und 3 und die Zuordnung nach § 1 Abs 3 Z 2 der Zuordnung nach Z 3 vor.

II. ABSCHNITT VORBEREITUNG DER WAHL

§ 5

Einsetzung der Wahlkommissionen

- (1) Zur Durchführung der Wahl ist für jede der in § 1 Abs 3 Z 1 – 3 genannten Personengruppen eine Wahlkommission gemäß Abs 3 zu bilden.
- (2) Die Wahlkommissionen bestehen jeweils aus drei Mitgliedern. Die Wahlkommissionen sind gemäß § 20a Abs 2 UG einzurichten. Weiters sind zumindest zwei Ersatzmitglieder zu entsenden. Die Ersatzmitglieder sind gemäß § 20a Abs 2 UG zu entsenden. Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen zwar Angehörige der jeweiligen Personengruppe sein, von welcher sie entsandt werden, nicht jedoch dem Senat angehören.
- (3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der jeweiligen Wahlkommission sind auf Vorschlag der Vertreterinnen/Vertreter der einzelnen Personengruppen im Senat zu entsenden. Die/der Vorsitzende des Senates hat die Vertreterinnen/Vertreter der Personengruppen gemäß § 1 Abs 3 Z 1 – 3 spätestens bis zum 15. Jänner des Wahljahres zur Nominierung der Mitglieder und Ersatzmitglieder für die Entsendung in die jeweilige Wahlkommission aufzufordern. Die Nominierung hat unverzüglich zu erfolgen und ist von der/dem Vorsitzenden des Senates auf ihre Zulässigkeit zu überprüfen.

§ 6

Aufgaben der Wahlkommissionen

- (1) Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung der jeweiligen Wahlkommission hat durch das jeweils an Lebensjahren älteste Mitglied dieser Wahlkommission zu erfolgen. Dieses Mitglied der Wahlkommission hat die Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden der Wahlkommission zu leiten. Die Konstituierung hat spätestens bis zum 15. März des Wahljahres zu erfolgen. Unbeschadet der Regelungen dieses Satzungssteils gilt die Geschäftsordnung des Senates sinngemäß.
- (2) Die jeweilige Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Beschlüsse der jeweiligen Wahlkommissionen werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des jeweiligen Vorsitzenden. Kann die jeweilige Wahlkommission in besonders dringenden Fällen nicht rechtzeitig beschlussfähig zusammentreten, entscheidet die/der Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission. Sie/er hat unverzüglich, jedenfalls in der nächsten Sitzung über diese Entscheidung zu berichten und zu begründen, warum die jeweilige Wahlkommission nicht rechtzeitig beschlussfähig zusammentreten konnte.
- (3) Die/der Vorsitzende hat nach Kenntnis jedes Sachverhalts, der eine Entscheidung der jeweiligen Wahlkommission erfordert, unverzüglich schriftlich/per E-Mail eine Sitzung einzuberufen. Die Einberufung zu einer Sitzung der jeweiligen Wahlkommission kann auch bereits in der vorhergehenden Sitzung erfolgen, hat jedoch zusätzlich schriftlich zu ergehen.
- (4) Zu den Aufgaben der Wahlkommissionen zählt die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, insbesondere:
 1. Erstellung/Prüfung sowie Auflage des Wählerinnen-/Wählerverzeichnisses;
 2. Behandlung von Einsprüchen gegen das Wählerinnen-/Wählerverzeichnis;
 3. Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge auf ihre Rechtmäßigkeit;
 4. Rückstellung von Wahlvorschlägen zur Verbesserung von Mängeln;
 5. Vorlage der zugelassenen Wahlvorschläge an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen;
 6. Festlegung der Wahlzeit, sodass allen Beschäftigten die Stimmabgabe an der Dienststelle ermöglicht wird;
 7. Vorbereitung der Stimmzettel;
 8. Leitung der Wahl, Durchführung der Wahl und die Führung des Protokolls über die Wahl;
 9. Feststellung des Wahlergebnisses;
 10. Verständigung der gewählten Mitglieder;
 11. Veranlassung der Kundmachung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt;
 12. Weiterleitung der Wahlunterlagen an das Servicecenter Recht zur Aufbewahrung und Evidenzhaltung bis zum Ende der Funktionsperiode des gewählten Senates.

- (5) Die Mitglieder der Wahlkommissionen sind in der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden und sind berechtigt, die für ihre Funktion erforderlichen Ressourcen der Universität zu nutzen.
- (6) Die Wahlkommissionen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelferinnen/Wahlhelfer hinzuziehen. Die Zustellungsbevollmächtigten der zugelassenen Wahlvorschläge haben das Recht, mindestens eine Wahlhelferin/einen Wahlhelfer vorzuschlagen, deren/dessen Recht es jedenfalls ist, bei den Wahlhandlungen anwesend zu sein. Weitere Aufgaben legt die Wahlkommission fest. Die Mitwirkung als Wahlhelferin/Wahlhelfer ist freiwillig. Die dafür aufgewandte Zeit gilt als Arbeitszeit. Wahlhelferinnen/Wahlhelfer haben als solche ausschließlich den Aufträgen und Weisungen der Wahlkommissionen zu folgen.

§ 7

Wahlausschreibung

- (1) Die Festsetzung von zwei aufeinanderfolgenden Wahltagen sowie des Ortes der Wahlen erfolgt durch die/den Vorsitzenden des Senates in Abstimmung mit der Rektorin/dem Rektor.
- (2) Die Rektorin/der Rektor hat die Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt spätestens neun Wochen vor dem ersten Wahltag zu veranlassen.
- (3) Die Ausschreibung hat jedenfalls zu enthalten:
 1. die Tage, die Zeit und den Ort der Wahl;
 2. den Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts;
 3. die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder je Personengruppe und die Bestimmung, dass die Erstellung der Liste der Kandidatinnen/Kandidaten als Teil der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen gemäß § 1 Abs 3 Z 1 – 3 so zu erfolgen hat, dass mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle zu reihen sind. Dies gilt auch für die zu wählenden Ersatzmitglieder (§ 20a Abs 4 UG);
 4. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in das Wählerinnen-/Wählerverzeichnis sowie die Erhebung eines Einspruches gegen das Wählerinnen-/Wählerverzeichnis;
 5. die Aufforderung, dass Wahlvorschläge eine Zustellbevollmächtigte/einen Zustellbevollmächtigten zu benennen haben und dass sie spätestens sieben Wochen vor dem ersten Wahltag schriftlich bei der/dem jeweiligen Vorsitzenden der Wahlkommission, per Adresse Servicecenter Recht, eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können;
 6. den Hinweis, dass jeder Wahlvorschlag den Bestimmungen des § 9 entsprechen muss;
 7. die Angabe, wo und wann die zugelassenen Wahlvorschläge kundgemacht werden.

§ 8

Wählerinnen-/Wählerverzeichnis

- (1) Für die Wahl ist für jede der in § 1 Abs 3 Z 1 – 3 genannten Personengruppen ein Wählerinnen-/Wählerverzeichnis zu erstellen, das eine Liste der am Stichtag aktiv Wahlberechtigten der jeweiligen Personengruppe zu enthalten hat. Die Erstellung erfolgt durch die jeweilige Wahlkommission auf Grund eines Bedienstetenverzeichnisses, das die Rektorin/der Rektor durch die Personalabteilung zum Stichtag zu erstellen und der jeweiligen Wahlkommission binnen 2 Arbeitstagen ab Stichtag zu übermitteln hat.
- (2) Das von der jeweiligen Wahlkommission erstellte Wählerinnen-/Wählerverzeichnis ist unverzüglich für eine Woche im Büro der Rektorin/des Rektors und im Servicecenter Recht zur Einsicht durch die Angehörigen der entsprechenden Personengruppe aufzulegen und hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:
 1. fortlaufende Nummer;
 2. Vor- und Nachname;
 3. die Organisationseinheit, der die/der Wahlberechtigte zugeordnet ist.
- (3) Während der Einsichtsfrist gemäß Abs 2 kann jede Angehörige/jeder Angehöriger der in § 1 Abs 3 Z 1 – 3 genannten Personengruppen bei der/dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission, per Adresse Servicecenter Recht, schriftlich einen Einspruch gegen das aufgelegte Wählerinnen-/Wählerverzeichnis erheben. Der Einspruch hat einen Antrag auf Aufnahme einer/eines Wahlberechtigten in das Wählerinnen-/Wählerverzeichnis, die Berichtigung einer Wahlberechtigung oder die Streichung einer/eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerinnen-/Wählerverzeichnis zu enthalten. Über diese Einsprüche entscheidet die jeweilige Wahlkommission innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Einlagen des Einspruches und berichtigt gegebenenfalls das Wählerinnen-/Wählerverzeichnis. Die Entscheidungen der Wahlkommissionen sind endgültig.
- (4) Stimmberechtigt ist nur, wer im Wählerinnen-/Wählerverzeichnis aufscheint.

III. ABSCHNITT WAHLVORSCHLÄGE

§ 9

Wahlvorschläge

- (1) Jede/jeder Wahlberechtigte kann schriftliche Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens sieben Wochen vor dem ersten Wahltag bei der/dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission, per Adresse Servicecenter Recht, schriftlich eingebracht werden. Das Datum, die Uhrzeit und der Ort der Übergabe sind auf dem Wahlvorschlag zu vermerken und der Eingang durch Unterschrift zu bestätigen.
- (2) Jeder Wahlvorschlag hat zu enthalten:
 1. die Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe, gegebenenfalls auch eine der Bezeichnung entsprechende Kurzbezeichnung;
 2. eine Liste der Kandidatinnen/Kandidaten (akademische(r) Titel, Vor- und Nachname, Geburtsdatum);
 3. die schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidatinnen/Kandidaten samt eigenhändiger Unterschrift;
 4. die Angabe einer/eines zustellbevollmächtigten Kandidatin/Kandidaten einschließlich dienstlicher Zustelladresse (Vor- und Nachname).
- (3) Ein Wahlvorschlag hat, sofern eine entsprechende Anzahl von zur Kandidatur bereiten Personen vorhanden ist, mindestens halb so viele Personen zu enthalten, wie Mandate für die jeweilige Personengruppe zur Verteilung kommen. Bei einer ungeraden Anzahl von zu vergebenden Mandaten erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der Mandate rechnerisch um ein Mandat zu reduzieren ist und die erforderliche Anzahl von Kandidatinnen/Kandidaten von dieser Zahl zu bestimmen ist.
- (4) Mitglieder und Ersatzmitglieder sind zu reihen.
- (5) Die Erstellung der Liste der Kandidatinnen/Kandidaten als Teil des Wahlvorschlages für die zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter der in § 1 Abs 3 Z 1 – 3 genannten Personengruppen hat so zu erfolgen, dass mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle – diese bestimmt sich nach der Anzahl der für die jeweilige Personengruppe zu vergebenden Mandate – zu reihen sind. Die Reihung auf den Listen sollte nach Möglichkeit bis zur doppelten Zahl der zu vergebenden Mandate nach den Geschlechtern abwechselnd erfolgen, sodass mindestens die Hälfte der wählbaren Positionen von Frauen besetzt wird.
- (6) Ist keine Zustellbevollmächtigte/kein Zustellbevollmächtigter benannt, gilt die an erster Stelle stehende Kandidatin/der an erster Stelle stehende Kandidat als Zustellbevollmächtigte/Zustellbevollmächtigter.
- (7) In jedem Wahlvorschlag zur Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der in § 1 Abs 3 Z 2 genannten Personengruppe muss zumindest eine Kandidatin/ein Kandidat die Lehrbefugnis (venia docendi) besitzen (§ 25 Abs 4 Z 2 UG).
- (8) Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.
- (9) Die als Kandidatinnen/Kandidaten auf einem Wahlvorschlag genannten Personen sind in dieser Funktion an keine Weisungen und Aufträge gebunden. Dies gilt auch schon für jene Zeit, in welcher die Erstellung eines Wahlvorschlages vorbereitet wird. Die für die Erfüllung dieser Funktion erforderliche Zeit gilt als Arbeitszeit und umfasst insbesondere notwendige organisatorische und administrative Tätigkeiten. Die als Kandidatinnen/Kandidaten auf einem Wahlvorschlag genannten Personen dürfen in dieser Funktion nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

§ 10

Zurückziehung und Änderung von Wahlvorschlägen

- (1) Ein Wahlvorschlag kann bis zu zwei Wochen vor dem ersten Wahltag zurückgezogen werden. Die Zurückziehung des Wahlvorschlages ist der/dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission, per Adresse Servicecenter Recht, schriftlich zu erklären und muss von mehr als der Hälfte der Personen, die ihre Zustimmungserklärung gegeben haben, unterschrieben sein.
- (2) Eine Kandidatin/ein Kandidat kann bis spätestens zwei Wochen vor dem ersten Wahltag ihre/seine Zustimmungserklärung zurückziehen. Die Zurückziehung der Zustimmungserklärung ist der/dem jeweiligen Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich zu erklären. Die/der Vorsitzende hat die Zustellbevollmächtigte/den Zustellbevollmächtigten der betreffenden wahlwerbenden Gruppe der betreffenden Kandidatin/des Kandidaten unverzüglich von der Zurückziehung zu verständigen und die Kandidatin/den Kandidaten auf dem Wahlvorschlag zu streichen.
- (3) Die Zurückziehung eines Wahlvorschlages oder einer Zustimmungserklärung ist endgültig.

- (4) Zieht eine Kandidatin/ein Kandidat ihre/seine Zustimmungserklärung rechtzeitig zurück, scheidet sie/er aus dem Dienststand aus oder verliert sonst die Wahlberechtigung, obliegt es der betreffenden wahlwerbenden Gruppe binnen zwei Arbeitstagen ab Verständigung von der Zurückziehung bzw. ab Ausscheiden oder Verlust der Wählbarkeit für die Aufrechterhaltung der Zulässigkeit des Wahlvorschlages gemäß § 9 Sorge zu tragen und gegebenenfalls die Liste durch die Nennung einer/eines anderen Kandidatin/Kandidaten zu ergänzen. Die neue Kandidatin/der neue Kandidat ist im Wahlvorschlag an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes oder im Anschluss an die letztgereichte Person zu reihen. Langt der Ergänzungsvorschlag verspätet ein oder bleibt auch der verbesserte Wahlvorschlag mangelhaft, wird der Wahlvorschlag nicht zugelassen.

§ 11

Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Die jeweilige Wahlkommission hat die fristgerecht eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und gegebenenfalls vorhandene Einwände der/dem Zustellbevollmächtigten spätestens bis zwei Arbeitstage nach Ablauf der Einreichfrist für Wahlvorschläge mit einem Auftrag zur Verbesserung mitzuteilen. Eine Verbesserung ist spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erteilung des Verbesserungsauftrages bei der/dem jeweiligen Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen.
- (2) Wurde ein Verbesserungsauftrag erteilt und wurde diesem nicht fristgerecht oder nur mangelhaft nachgekommen, besteht keine Möglichkeit einer weiteren Verbesserung. In diesem Fall wird der Wahlvorschlag nicht zugelassen.
- (3) Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge, Wahlvorschläge, die den Bestimmungen des § 9 Abs 7 nicht entsprechen, sowie zurückgezogene Wahlvorschläge sind jedenfalls ungültig.
- (4) Weisen zwei oder mehrere Wahlvorschläge keine oder nur schwer unterscheidbare Bezeichnungen auf, so hat die jeweilige Wahlkommission zu versuchen, eine gütliche Einigung zwischen den einzelnen wahlwerbenden Gruppen herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so hat die jeweilige Wahlkommission unterscheidbare Bezeichnungen der einzelnen Wahlvorschläge festzulegen.
- (5) Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine mehrfach angeführte Person ist von der jeweiligen Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Kandidatinnen/Kandidaten, denen die passive Wahlberechtigung fehlt, und jene, von denen die Unterschrift fehlt, sind ebenfalls aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Werden Personen gestrichen, so rücken die nachfolgenden Kandidatinnen/Kandidaten in der Reihe auf. Erfüllt der Wahlvorschlag durch die Streichung nicht mehr die Voraussetzungen des § 9, wird dies unverzüglich, spätestens zwei Arbeitstage nach Ablauf der Einreichfrist für Wahlvorschläge, der/dem Zustellbevollmächtigten des Wahlvorschlages mit einem Auftrag zur Verbesserung mitgeteilt.
- (6) Sämtliche von der jeweiligen Wahlkommission zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zum Senat einschließlich der Vorschläge für die Ersatzmitglieder sind im Hinblick auf die Einhaltung der Reihung von mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle gemäß § 20a Abs 4 UG dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich vorzulegen. Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag § 20a Abs 4 UG entspricht. Entscheidet der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, dass nicht ausreichend Frauen auf dem Wahlvorschlag enthalten sind, hat er die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission zu erheben. Die Einrede hat zu unterbleiben, wenn sachliche Gründe vorliegen. Entscheidet die Schiedskommission, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, hat die jeweilige Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuverweisen.
- (7) Die jeweilige Wahlkommission hat die Kundmachung der zugelassenen Wahlvorschläge (ohne Geburtsdatum) im Mitteilungsblatt spätestens eine Woche vor dem ersten Wahltag zu veranlassen.
- (8) Die Entscheidungen der Wahlkommissionen gemäß § 11 sind endgültig.

IV. ABSCHNITT DURCHFÜHRUNG DER WAHL

§ 12

Wahlzeiten, Wahllokal und Wahlwerbung

- (1) Bei der Festlegung der Wahlzeiten ist derart vorzugehen, dass die Ausübung des Wahlrechts für alle Wahlberechtigten in der Dienstzeit möglich ist, wobei an beiden Wahltagen insgesamt mindestens acht Stunden für die Stimmabgabe zur Verfügung stehen müssen.
- (2) Die Wahlhandlung muss an beiden Tagen spätestens um 18:00 Uhr beendet werden.
- (3) Für die Durchführung der Wahl hat das Rektorat geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen sowie für die Aufstellung mindestens einer Wahlzelle und die Bereitstellung einer Wahlurne pro Personengruppe zu sorgen.
- (4) Die Wahlzelle ist derart herzustellen, dass die Wahlberechtigten in der Wahlzelle unbeobachtet von allen anderen im Wahllokal anwesenden Personen den Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben können. Die Wahlzelle ist mit einem Tisch oder Stehpult zu versehen, mit dem erforderlichen Schreibmaterial für das Ausfüllen der Stimmzettel auszustatten und ausreichend zu beleuchten.
- (5) Die Wahlurne und die Wahlzelle sind von den Mitgliedern der jeweiligen Wahlkommission in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Nach dem ersten Wahltag ist die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzetteln von den Mitgliedern der jeweiligen Wahlkommission zu versiegeln und bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung, zusammen mit den Wahlunterlagen, unter Verschluss zu halten und sicher zu verwahren.
- (6) In das Wahllokal dürfen außer den Mitgliedern der jeweiligen Wahlkommission nur deren Wahlhelferinnen/Wahlhelfer und die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden. Nach der Stimmabgabe haben die Wahlberechtigten das Wahllokal unverzüglich zu verlassen.
- (7) Die Wahl ist barrierefrei zu ermöglichen.
- (8) Die Zustellungsbevollmächtigten der zugelassenen Wahlvorschläge können je bis zu drei E-Mail-Aussendungen an den jeweiligen Kreis der Wahlberechtigten an die dienstliche E-Mail-Adresse im Wege der IT-Abteilung der MUI versenden lassen. Eine Adressweitergabe zum Zwecke der Wahlwerbung unterbleibt deshalb. Die inhaltliche Verantwortung dieser Aussendungen liegt bei der/beim Zustellungsbevollmächtigten des jeweiligen zugelassenen Wahlvorschlages.
- (9) Im Wahllokal und in einem Umkreis von 50 Metern, gerechnet vom Eingang des Wahllokales (Verbotzone), ist an den Wahltagen jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wahlberechtigten oder durch Anschlag oder Verteilen von Wahlwerbung verboten.

§ 13

Stimmzettel

- (1) Für die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der in § 1 Abs 3 Z 1 – 3 genannten Personengruppen ist jeweils ein Stimmzettel zu verwenden. Der jeweilige Stimmzettel ist von der jeweiligen Wahlkommission herzustellen bzw. herstellen zu lassen.
- (2) Liegt mehr als ein Wahlvorschlag vor, hat der Stimmzettel für jeden Wahlvorschlag eine gleich große Zeile vorzusehen. Sie hat von links nach rechts zu enthalten:
 1. die Nummer des Wahlvorschlages;
 2. die Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe;
 3. eine allfällige Kurzbezeichnung der wahlwerbenden Gruppe;
 4. einen Kreis zum Ankreuzen.
- (3) Liegt mehr als ein Wahlvorschlag vor, sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl bei der letzten Wahl anzuführen. Bisher nicht vertretene wahlwerbende Gruppen sind in der Reihenfolge ihres erstmaligen Einlangens anzuschließen. Bei gleichzeitigem Einlangen ist eine alphabetische Reihung der betreffenden Wahlvorschläge vorzunehmen. Bei Änderung des Namens der Liste ist die Bestätigung der/des vormaligen Zustellungsbevollmächtigten für die Zustimmung zur Listennachfolge vorzulegen, andernfalls der Wahlvorschlag als erstmaliges Einlangen zu werten ist. Es ist ein Ankreuzen des gewählten Wahlvorschlages vorzusehen.
- (4) Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, ist über diesen mit „Ja“ oder „Nein“ abzustimmen.
- (5) Die Stimmzettel sind den Wahlberechtigten gemeinsam mit dem Wahlkuvert auszuhändigen. Die Wahlkuverts sind aus undurchsichtigem Papier in einheitlicher Farbe, Form und Größe zu verwenden. Jede Kennzeichnung des Kuverts ist unzulässig.

§ 14 Stimmabgabe

- (1) Unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe haben sich die Mitglieder der jeweiligen Wahlkommission davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.
- (2) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Die/der Wahlberechtigte hat der Wahlkommission ihre/seine Identität durch einen Lichtbildausweis (zB Reisepass, Personalausweis, Führerschein) nachzuweisen, wenn sie/er keinem der Mitglieder der jeweiligen Wahlkommission persönlich bekannt ist.
- (3) Blinde oder schwer sehbehinderte Personen dürfen sich von einer Begleitperson, die sie selbst auswählen können, bei der Stimmabgabe begleiten und unterstützen lassen. Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson entscheidet im Zweifelsfall die jeweilige Wahlkommission. Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson ist im Protokoll festzuhalten. In allen anderen Fällen darf die Wahlzelle stets nur von der/vom Wahlberechtigten allein betreten werden.
- (4) Der Name der/des Wahlberechtigten, die ihre/der seine Stimme abgegeben hat, ist von einem Mitglied der jeweiligen Wahlkommission in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Nummer und unter Beisetzung der laufenden Nummer des Wählerinnen-/Wählerverzeichnisses einzutragen. Gleichzeitig ist ihr/sein Name von einem anderen Mitglied der jeweiligen Wahlkommission im Wählerinnen-/Wählerverzeichnis zu streichen.
- (5) Der/dem Wahlberechtigten sind ein leeres Wahlkuvert und ein Stimmzettel auszufolgen.
- (6) Der Stimmzettel ist ausschließlich in der Wahlzelle auszufüllen und sodann in das Wahlkuvert zu legen. Das Wahlkuvert ist geschlossen einem Mitglied der jeweiligen Wahlkommission zu übergeben, die/der es ungeöffnet in die Wahlurne zu werfen hat.
- (7) Ist einer/einem Wahlberechtigten beim Ausfüllen eines Stimmzettels ein Fehler unterlaufen und begehrt sie/er daher einen weiteren Stimmzettel, so ist dieser auszufolgen. Die/der Wahlberechtigte hat den fehlerhaft ausgefüllten Stimmzettel vor der jeweiligen Wahlkommission zu zerreißen und mit sich zu nehmen. Dieser Vorgang ist im Protokoll zu vermerken.
- (8) Die/der Wahlberechtigte kann ihre/seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlvorschlag die/der Wahlberechtigte wählen wollte. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, ist der Stimmzettel gültig, wenn bei dem Gesamtwahlvorschlag „Ja“ oder „Nein“ angekreuzt wurde oder durch andere Kennzeichnung eindeutig der Wählerwille hervorgeht.
- (9) Nach Ablauf der in der Wahlausschreibung festgesetzten Wahlzeit hat die Vorsitzende/der Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission das Wahllokal zu schließen. Von da an dürfen nur mehr die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahllokal befindenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden. Sobald der letzte Stimmzettel abgegeben wurde, erklärt die/der Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission die Stimmabgabe für geschlossen. Danach dürfen sich nur mehr die Mitglieder der jeweiligen Wahlkommission und deren Wahlhelferinnen/Wahlhelfer im Wahllokal aufhalten.

§ 15 Wahlprotokoll

- (1) Über den Verlauf der Wahlhandlung ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission oder einer/einem von der Wahlkommission zu bestimmenden Schriftführerin/Schriftführer ein Protokoll zu verfassen.
- (2) Das Protokoll hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:
 - a) den Tag, den Zeitpunkt des Beginns, den Zeitpunkt des Endes und den Ort der Wahl;
 - b) die anwesenden Mitglieder der jeweiligen Wahlkommission sowie den Namen der Schriftführerin/des Schriftführers;
 - c) die Zahl der aktiv Wahlberechtigten laut Wählerinnen-/Wählerverzeichnis;
 - d) die Zahl der aktiv Wahlberechtigten, die an der Wahlhandlung teilgenommen haben und die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts;
 - e) die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen;
 - f) die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen;
 - g) die Wahlzahl;
 - h) die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen und Mandate sowie die Namen der gewählten Personen;
 - i) sonstige Vorfälle während der Wahl.
- (3) Entstehen innerhalb der Wahlkommission Auffassungsunterschiede über die Gültigkeit eines Stimmzettels, über die Zuordnung der Mandate oder über andere das Wahlergebnis beeinflussende Fragen, ist dies im Protokoll zu vermerken. Die Abgabe von *vota separata* ist zulässig.
- (4) Das Protokoll ist von der/vom Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission sowie gegebenenfalls von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterfertigen.

V. ABSCHNITT ERMITTLUNG UND KUNDMACHUNG DES WAHLERGBNISSES

§ 16

Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat die/der Vorsitzende festzustellen, wie viele Stimmzettel ausgegeben wurden.
- (2) Hierauf hat die/der Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission im Beisein mindestens eines weiteren Mitgliedes der jeweiligen Wahlkommission die Wahlurne zu öffnen, die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts gründlich zu mischen, die Wahlurne zu leeren und die Anzahl der von den Wahlberechtigten abgegebenen Wahlkuverts festzustellen. Im Protokoll ist zu vermerken, ob die Anzahl der abgegebenen Wahlkuverts mit der Anzahl der Wahlberechtigten, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, übereinstimmt. Im Falle der Nichtübereinstimmung ist der vermutliche Grund zu protokollieren.
- (3) Das Wahlergebnis ist sodann ohne Unterbrechung zu ermitteln und festzustellen.
- (4) Die Mitglieder der jeweiligen Wahlkommission haben die Wahlkuverts zu öffnen, die Stimmzettel zu entnehmen und deren Gültigkeit zu überprüfen. Die ungültigen Stimmzettel sind getrennt mit fortlaufenden Nummern zu versehen und zu ordnen.
- (5) Die Mitglieder der jeweiligen Wahlkommission haben sodann die Summe der abgegebenen Stimmen, die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen und die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen zu ermitteln. Anschließend sind die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen, abgegebenen gültigen Stimmen zu ermitteln.
- (6) Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, so sind sämtliche Stimmzettel ungültig.
- (7) Die Wahlhelferinnen/Wahlhelfer können als Wahlzeugen bei der Stimmauszählung fungieren.

§ 17

Verteilung der Mandate an die wahlwerbenden Gruppen

- (1) Die jeweilige Wahlkommission hat die zu vergebenden Mandate auf die einzelnen Wahlvorschläge mittels der Wahlzahl zu verteilen. Die Wahlzahl ist nach dem d'Hondtschen Verfahren wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen (Listensummen) sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede Listensumme ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Die so gewonnenen Zahlen sind zusammen mit den Listensummen nach ihrer Größe zu ordnen, wobei mit der größten Listensumme zu beginnen ist. Als Wahlzahl gilt die Zahl, die in der Reihe die sovielte ist, wie die Zahl der zu vergebenden Mandate beträgt.
- (2) Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, wie die Wahlzahl in der Summe der für ihn gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los.

§ 18

Zuweisung der Mandate an die Kandidatinnen/Kandidaten

- (1) Die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate werden den im Wahlvorschlag angegebenen Kandidatinnen/Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Nennung zugeteilt. Ersatzmitglieder sind jene Kandidatinnen/Kandidaten, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreterinnen/Vertretern nach der Reihe ihrer Nennung folgen.
- (2) Ist aufgrund vollständiger Erschöpfung eines Wahlvorschlages eine weitere Zuweisung von Mandaten unmöglich, sind die freien Mandate in einem weiteren Ermittlungsverfahren nach dem d'Hondtschen Verfahren auf die weiteren Wahlvorschläge zu verteilen.
- (3) Können auf die in Abs 1 bis 2 beschriebene Weise nicht alle Mandate besetzt werden, gilt § 19 Abs 3 sinngemäß.
- (4) Befindet sich unter den gewählten Mitgliedern der Personengruppe nach § 1 Abs 3 Z 2 keine Person mit Lehrbefugnis, so ist ein Mandat jedenfalls jener Person mit Lehrbefugnis zuzuteilen, die sich auf dem stimmenstärksten Wahlvorschlag befindet (§ 25 Abs 4 Z 2 UG). Kommen dabei mehrere Personen in Frage, so entscheidet die Reihung auf dem Vorschlag. Die so bestimmte Person gilt als gewähltes Mitglied und tritt an Stelle jenes Mitgliedes desselben Wahlvorschlages, das von den Gewählten zuletzt gereiht ist.

§ 19

Verfahren bei keinem oder nur einem Wahlvorschlag

- (1) Wird von Vertreterinnen/Vertretern der in § 1 Abs 3 Z 1 – 3 genannten Personengruppen nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (2) Die zu vergebenden Mandate sind den Kandidatinnen/Kandidaten entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen. Ersatzmitglieder sind jene Kandidatinnen/Kandidaten, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreterinnen/Vertretern nach der Reihe ihrer Nennung folgen.
- (3) Erreicht der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht, ist unverzüglich eine Wiederholung der Wahl durchzuführen. Können auch in dieser die Mandate nicht besetzt werden, ist die Wahl nicht zustande gekommen. Der Senat gilt dann auch ohne die Vertreterinnen/Vertreter dieser Personengruppe als gesetzmäßig zusammengesetzt.
Wird von den Vertreterinnen/Vertretern der in § 1 Abs 3 Z 1 – 3 genannten Personengruppen kein Wahlvorschlag eingebracht, kommt § 20 Abs 3 UG zur Anwendung.

§ 20

Kundmachung des Wahlergebnisses

- (1) Die jeweilige Wahlkommission hat das Wahlergebnis festzustellen, durch ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden die unverzügliche Kundmachung im Mitteilungsblatt zu veranlassen und die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder zu verständigen.
- (2) Die gewählten Mitglieder können innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Wahlergebnisses erklären, dass sie die Wahl nicht annehmen. Dann rückt die nächste Kandidatin/der nächste Kandidat des jeweiligen Wahlvorschlages nach.

VI. ABSCHNITT EINSPRUCH UND WAHLANFECHTUNG

§ 21

Einspruch

- (1) Binnen einer Woche nach dem Tag der Kundmachung des Wahlergebnisses kann die/der Zustellungsbevollmächtigte eines jeden für die Wahl kundgemachten Wahlvorschlages, sowie jede Kandidatin/jeder Kandidat bzw. jedes Ersatzmitglied eines solchen Wahlvorschlages Einspruch gegen die ziffernmäßige Ermittlung oder gegen falsche rechnerische Ermittlungen bei der Mandatzuweisung erheben.
- (2) Der begründete Einspruch ist bei der/dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission, per Adresse Servicecenter Recht, schriftlich einzubringen. Die/der Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission hat den Einspruch samt einer Stellungnahme der jeweiligen Wahlkommission binnen einer Woche ab Einlangen des Einspruches der Wahlprüfungskommission (vgl § 22) zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Einsprüche gemäß Abs 2 haben im Hinblick auf die Rechtsgültigkeit und Rechtswirksamkeit der Wahl keine aufschiebende Wirkung.

§ 22

Wahlprüfungskommission

- (1) Die Wahlprüfungskommission wird vom Senat unter Beachtung des § 20a Abs 2 UG eingerichtet und besteht aus vier Mitgliedern. Jede der in § 1 Abs 3 Z 1 – 3 genannten Personengruppen ist mit einem Mitglied vertreten. Ein weiteres Mitglied wird von der Rektorin/vom Rektor aus dem Kreis der rechtskundigen Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals bis zum 15. Jänner des Wahljahres bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Personengruppen gemäß § 1 Abs 3 Z 1 – 3 werden auf Vorschlag der jeweiligen Vertreterinnen/Vertreter der einzelnen Personengruppen vom Senat bestellt. Die/der Vorsitzende des Senates hat die Vertreterinnen/Vertreter der drei in § 1 Abs 3 Z 1 – 3 genannten Personengruppen spätestens bis zum 15. Jänner des Wahljahres zur jeweiligen Nominierung aufzufordern. Die Nominierung hat unverzüglich zu erfolgen.
- (3) Ein Mitglied oder Ersatzmitglied einer Wahlkommission darf nicht zum Mitglied der Wahlprüfungskommission ernannt werden.
- (4) Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch das an Lebensjahren älteste Mitglied der Wahlprüfungskommission. Dieses Mitglied hat die Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden der Wahlprüfungskommission zu leiten.

- (5) Die Wahlprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Beschlüsse der Wahlprüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Unbeschadet der Regelungen dieses Satzungsteils gilt die Geschäftsordnung des Senates sinngemäß.
- (6) Die Wahlprüfungskommission hat über Einsprüche binnen zwei Wochen ab Einbringung zu entscheiden. Wird einem Einspruch gegen die ziffernmäßige Ermittlung oder gegen falsche rechnerische Ermittlungen bei der Mandatzuweisung stattgegeben, so ist die Ermittlung richtigzustellen, die erfolgte Kundmachung zu widerrufen und das richtige Wahlergebnis kundzumachen. In diesem Fall hat allenfalls eine Neuzuweisung von Mandaten zu erfolgen. Die unrichtig zugewiesenen Mandate erlöschen mit Rechtskraft der Entscheidung über den Einspruch.
- (7) Die Entscheidungen der Wahlprüfungskommission sind endgültig.

§ 23

Wahlanfechtung

Die Anfechtung der Wahl ist innerhalb von sechs Wochen ab Kundmachung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt an die Bundesministerin/den Bundesminister zu richten (§ 45 Abs 4 UG).

VII. ABSCHNITT

INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 24

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Wahlordnung ist Teil der Satzung der Medizinischen Universität Innsbruck und tritt am Tag ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.
- (2) Ab Inkrafttreten dieses Satzungsteils sind bereits ausgeschriebene Wahlen nach dieser Wahlordnung abzuwickeln. Alle bis zum Inkrafttreten dieser Wahlordnung gesetzten Handlungen bzw. getroffenen Entscheidungen aufgrund der bisher gültigen Wahlordnung behalten ihre Gültigkeit.

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Martin Krismer
Vorsitzender
